V.

## Das alte Landding oder Landgericht in der Miederlausik.

Bom Rechtsanwalt und Laudesbestallten Reumann in Lübben.

Als nach der im Jahre 1815 für die Niederlausitz eingetretenen Veränderung der Landeshoheit, durch welche dieselbe an die Krone Preußen über= ging, mit dem nächsten Jahre die Aufhebung der für sie bestandenen obersten Justiz- und Berwaltungsbehörden erfolgte, entging auch das alte Institut "des Landgerichts" diesem Schicksal nicht. Die Auflösung desselben wurde indessen weniger beachtet, weil dieses Gericht in neuerer Zeit keinen wesentlichen Ein= fluß auf den Gang der Rechtspflege in der Niederlausitz mehr gehabt hatte, und manchem Bewohner derselben kaum dem Namen nach bekannt war. Gleichwohl ist es noch jetzt einer besonderen Aufmerksamkeit werth, da es sich von der frühesten Zeit her, wo nach der Eroberung der Wendenländer in diesen öftlichen Gegenden des deutschen Reichs die germanische Rechtsver= fassung auf den Gau Lusici übertragen wurde, bis in die neueste Zeit er= halten, und unter Einwirkung der so häufig wechselnden politischen Ver= hältnisse, sowie der fremden in Deutschland recipirten Rechte, zu der Form ausgebildet hatte, die bei seiner Aufhebung bestand. Aus einem placitum provinciale, Volksgericht, Landding war es später, als die Stände sich zu einer Korporation vereinigt hatten, welche dem zur Landeshoheit gelangten Markgrafen als Vertreter des Landes gegenübertraten, ein vorzugsweise stän= disches Gericht geworden, und zwar so weit, daß auch von der Ständeversammlung im Ganzen rechtliche Entscheidungen getroffen wurden. Dieser blieb dann, als die eigentlichen Prozeßsachen sich später davon absonderten, noch auf längere Zeit das Ehrengericht oder die Rittertafel.

Bis in die neueste Zeit wurde die Besoldung des Landrichters als Vorssitzenden des Gerichts und der Mitglieder desselben aus ständischen Fonds gewährt, die Wahl der Mitglieder erfolgte durch die Stände; nur die des Vorsitzenden mußte die landesherrliche Bestätigung erhalten. Es soll nun versucht werden, eine kurze Geschichte des Niederlausitzischen Landgerichts